



Gemeinde Großpösna

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

email: *) gabriela.lantzsch@grosspoesna.de

Sprechzeiten:

montags	geschlossen	
dienstags	09:00-12:00 Uhr	13:00-18:00 Uhr
mittwochs		13:00-15:00 Uhr
donnerstags	09:00-12:00 Uhr	13:00-16:00 Uhr
freitags	09:00-12:00 Uhr	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:
Dr. La /sc

Datum
09.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,
die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 21.03.2022 um 19.00 Uhr im Ratssaal im Gemeindeamt Großpösna statt.

Nachfolgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

1. Protokollarische Feststellungen
2. Bürgerfragestunde
3. Vorstellung des Klimaschutzmanagements des Landkreises Leipzig Land
4. Beschluss zur Bestellung einer weiteren Standesbeamtin
5. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 31.12.2020
6. Beschluss zur Widmung von Straßen im Gemeindegebiet von Großpösna nach § 6 SächsStrG
7. "Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großpösna"
8. Beschluss zur Bewilligung der Nachträge 5 und 6 im Los 11 – Elektroinstallation der Baumaßnahme Ersatzneubau integrative Kindertagesstätte Wirbelwind
9. Beschluss über die Annahme von Spenden
10. Anfragen
11. allgemeine Informationen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gabriela Lantzsch
Bürgermeisterin

Entsprechend der derzeit geltenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) weise ich bei Durchführung der Sitzung auf Folgendes hin:

Gemeindeverwaltung Großpösna
Im Rittergut 1
04463 Großpösna

Telefon 034297-718-0
Telefax 034297-718-10
Internet www.grosspoesna.de

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
Konto-Nr.: 116 942 100 4
IBAN: DE89 8605 5592 1169 4210 04
BIC-/SWIFT-Code: WELA DE 8L

*) kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

1. Die Teilnehmer sind nach § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO zum Tragen eines Mund- Nasenschutzes verpflichtet. Die Ausnahmen bei Erteilung des Rederechtes bzw. Vorlage eines entsprechenden Attestes bleiben unbenommen.
2. Für die Teilnahme an zulässigen kommunalen Gremiensitzungen gilt nach § 6 Abs. 3 SächsCoronaSchVO die Pflicht zur Vorlage und der Kontrolle eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G). Bitte legen Sie den entsprechenden Nachweis zu Sitzungsbeginn vor. Ist im Rahmen der 3G-Regelung ein Testnachweis erforderlich, darf der Test grundsätzlich nicht länger als 24 Stunden zurückliegen (bei PCR-Tests 48 Stunden). Ich weise darauf hin, dass der Testpflicht auch dann Genüge getan ist, wenn der Test vor Ort unter Aufsicht stattfindet, ein entsprechender Schnelltest kann kostenfrei zur Verfügung gestellt werden

Im Übrigen bitte ich Sie, auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu achten und sich bei Krankheitssymptomen für die Sitzung zu entschuldigen.